



MERKBLATT

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) - Bewacher -

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner

Frau Kompart	Zimmer 244	Telefon 0331 289	-1689
Herr Kubitzka	Zimmer 241		-1696
Frau Petermann	Zimmer 220		-1699
Herr Rosenfeld	Zimmer 243		-1693
Frau Wallow	Zimmer 245		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

1. Für das Erlaubnisverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

- **Antragsformular** (erhalten Sie in der AG Gewerbeangelegenheiten oder im Internet unter www.potsdam.de)
 - **Kopie des Personalausweises/Pass** (Vorder- und Rückseite), **bei Ausländern Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis**
 - **Auszug aus dem Handelsregister**, sofern es sich um eine juristische Person handelt
 - Gesellschaftervertrag bei Gesellschaften in Gründung
 - **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
 - **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes
 - **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
 - **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- Vorlage jeweils erforderlich von der Person des Antragstellenden sowie ggf. alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten
- **Sachkundenachweis** der IHK (oder gleichgestellte Qualifikation)

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 16:00 Uhr

- **Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 15 BewachV**
(Antrag ist nicht ausreichend)

2. Gebühren - gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg

§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.

3. Beschäftigte

§ 16 Abs. 2 BewachV

Der Gewerbetreibende hat eine Person die er als Wachperson beschäftigen will, vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben oder die er mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragen will, vor der Beauftragung mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung über das Bewacherregister anzumelden. Der Gewerbetreibende hat mit der Anmeldung neben den durch das Hochladen der Ausweiskopie nach § 11b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 3 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 5 der Gewerbeordnung gemeldeten Angaben folgende Angaben zur zu meldenden Person zu übermitteln:

1. Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staat,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
6. Wohnorte in den letzten fünf Jahren unter Angabe des Zeitraums sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
7. bei einer Wachperson die Angabe der beabsichtigten Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und Satz 5 der Gewerbeordnung,
8. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen oder anderen anerkennungsfähigen Nachweisen bestehend aus Art der Qualifikation, Unterrichtszeitraum oder Datum der Sachkundeprüfung, Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, wenn vorhanden Identifikationsnummer der Industrie- und Handelskammer, sowie eine Kopie des Nachweisdokuments oder Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23.

§11b Abs. 6 GewO

Der Gewerbetreibende hat Wachpersonen und mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über das Bewacherregister bei der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde abzumelden.